

II- 494 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR  
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

XIV. Gesetzgebungsperiode  
WIEN,

Zl. 2220.04/74-I.2/76

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. KARASEK und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend die Vorlage der UN-Menschenrechtspakte an den Nationalrat

165 IAB  
1976 -04- 0 5  
zu 146 J

Zu Zl. 146/J

An die

Parlamentsdirektion

W i e n

Nach der dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten am 6. Februar 1976 zugekommenen Note der Parlamentsdirektion, Zl. 146/J-NR/76 vom 5. Februar d.J., haben die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. KARASEK und Genossen am 5. Februar d.J. eine schriftliche

A n f r a g e

an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten betreffend die Vorlage der UN-Menschenrechtspakte an den Nationalrat eingebracht.

Ich beehre mich, diese Anfrage gemäß § 91 Abs. 4 des Geschäftsordnungsgesetzes (BGBl.Nr. 410/75) wie folgt zu beantworten:

1. Bis wann wird die Bundesregierung die Menschenrechtspakte der UN dem Parlament zur Genehmigung nach Art. 50 B-VG vorlegen ?

Es ist beabsichtigt, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte noch während der laufenden Sitzungsperiode des Nationalrates dem Parlament zur Genehmigung gem. Art. 50 B-VG vorzulegen.

- 2 -

2. Welche Schwierigkeiten hat es bis heute auf Verwaltungsebene gegeben, daß diese Pakte, die von Österreich seit Jahren unterzeichnet sind und an deren Text nichts geändert werden kann, dem Parlament noch nicht vorgelegt wurden ?

Die Bestimmungen der beiden Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen, insbesondere diejenigen des Paktes über bürgerliche und politische Rechte werfen eine Fülle von Fragen in bezug auf ihr Verhältnis zu den vergleichbaren Regelungen der Europäischen Menschenrechtskonvention (BGBl. Nr. 210/50) auf. Vor allem ergeben sich Probleme aus unterschiedlichen Definitionen der Rechte, die in der Europäischen Menschenrechtskonvention und in den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen enthalten sind, und aus dem Nebeneinanderbestehen zweier Kontrollsysteme, nämlich des Kontrollsystems der Europäischen Menschenrechtskonvention und desjenigen des Paktes über bürgerliche und politische Rechte. Das Ministerkomitee des Europarates hat im Jahre 1967 das Expertenkomitee für Menschenrechte mit dem Studium dieser Frage beauftragt. Dieses Expertenkomitee gelangte in seinem umfangreichen Bericht unter anderem zu der Feststellung, daß es bei einigen Vorschriften des Paktes über bürgerliche und politische Rechte nicht möglich sei, eine genaue Antwort auf die Frage zu geben, ob sie über die Europäische Menschenrechtskonvention hinausgehende Verpflichtungen mit sich bringen. Es verdient in diesem Zusammenhang festgestellt zu werden, daß von den 18 Mitgliedstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention erst fünf Staaten die beiden Menschenrechtspakte ratifiziert haben.

Es mußten daher auf Verwaltungsebene sehr genaue Überlegungen über die Harmonisierung der Bestimmungen der Menschenrechtspakte der Vereinten Nationen mit denen der Europäischen Menschenrechtskonvention angestellt werden. Diese Überlegungen, die erst vor kurzem abgeschlossen werden konnten, werden in die Erläuterungen zu den Pakten Eingang finden.

./3

- 3 -

Darüber hinaus war es notwendig, durch eine sorgfältige Formulierung der zum Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu erhebenden Vorbehalte den Fortbestand bewährter Einrichtungen, insbesondere des österreichischen Strafprozeß- und Strafvollzugsrechtes zu gewährleisten.

3. Wird die Vorlage der Pakte so rechtzeitig erfolgen, daß Österreich an der Konstituierung der in diesen Pakten vorgesehenen Organe mitwirken kann ?

Der Pakt über bürgerliche und politische Rechte sieht die Errichtung eines Menschenrechtskomitees bestehend aus 18 Mitgliedern vor. Diese werden von den Vertragsstaaten des Paktes gewählt. Das genaue Datum dieser Wahl steht noch nicht fest. Es ist jedoch damit zu rechnen, daß die Wahl zwischen Anfang August und Mitte September d.J. stattfinden wird. Selbst wenn zu diesem Zeitpunkt der erstmaligen Konstituierung des Komitees der Pakt durch Österreich bereits ratifiziert sein sollte, tritt er für Österreich erst nach diesem Zeitpunkt in Kraft, so daß mit einer österreichischen Mitwirkung an dieser Wahl nicht gerechnet werden kann. Österreich wird jedoch Gelegenheit haben, bei der bereits in zwei Jahren stattfindenden nächsten Wahl, bei der die durch ein Los zu bestimmenden ausscheidenden neun Mitglieder des Komitees ersetzt werden, teilzunehmen.

Der Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sieht kein eigenes Organ vor. Die gemäß diesem Pakt zu erstellenden Berichte sind dem Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen vorzulegen, der sie der Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen zur weiteren Behandlung zuweisen kann.

4. Welche Staaten haben die Pakte bis heute und mit welchem Vorbehalt ratifiziert ?

Derzeit haben folgende 35 Staaten den Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert: Barbados, BRD, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, DDR, Ecuador, Finnland, Irak, Iran, Jamaica, Jordanien, Jugoslawien, Kenia, Kolumbien, Libanon, Libyen, Madagaskar, Mali, Mauritius, Mongolei, Norwegen, Rumänien, Rwanda, Schweden, Sowjetunion, Syrien, Tschechoslowakei, Tunesien, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Weißrußland und Zypern.

- 4 -

Von einzelnen Staaten wurden dabei die folgenden Vorbehalte zu den materiellen Bestimmungen des Vertrages erhoben:

Barbados

"Die Regierung von Barbados stellt fest, daß sie sich das Recht vorbehält, die in Absatz 3(d) von Artikel 14 des Paktes verankerte Gewähr kostenlosen Rechtsbeistandes nicht voll zu verwirklichen, mit der Begründung, daß die Regierung zwar die in dem genannten Absatz enthaltenen Grundsätze billigt, daß aber die Durchführungsprobleme solcher Art sind, daß ihre volle Verwirklichung gegenwärtig nicht gewährleistet werden kann."

Bundesrepublik Deutschland

1. Die Artikel 19, 21 und 22 in Verbindung mit Artikel 2(1) des Paktes sind nach Maßgabe des Artikels 16 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 anzuwenden.

2. Artikel 14(3)(d) des Paktes ist so anzuwenden, daß es im Ermessen des Gerichtes liegt zu entscheiden, ob ein in Gewahrsam gehaltener Angeklagter bei der Verhandlung vor dem Revisionsgericht persönlich zu erscheinen hat.

3. Artikel 14(5) des Paktes ist nach Maßgabe folgender Bestimmungen anzuwenden:

(a) Es braucht nicht in jedem Falle einzig und allein aus dem Grunde, weil der Angeklagte, nachdem er vom Gericht

- 5 -

niedrigerer Instanz freigesprochen wurde, vom Berufungsgericht erstmals in der betreffenden Sache verurteilt worden ist, ein weiteres Berufungsverfahren eingeleitet zu werden.

(b) Bei Straftaten geringerer Schwere braucht nicht in jedem Falle eine Überprüfung des Urteils durch ein Gericht höherer Instanz zugelassen zu werden, sofern durch das Urteil keine Gefängnisstrafe verhängt wird.

4. Artikel 15(1) des Paktes ist so anzuwenden, daß im Falle der gesetzlichen Einführung einer milderer Strafe die bisher gültigen gesetzlichen Bestimmungen in bestimmten besonderen Arten von Fällen auf Straftaten, die vor der Gesetzesänderung begangen wurden, weiterhin anwendbar bleiben können."

### Dänemark

"1. Die Regierung von Dänemark meldet hinsichtlich Artikel 10. Absatz 3, zweiter Satz, einen Vorbehalt an. In Dänemark werden üblicherweise beträchtliche Anstrengungen unternommen, um bei Sträflingen, die Gefängnisstrafen verbüßen, für eine geeignete Altersverteilung zu sorgen, doch wird es als zweckmäßig angesehen, sich die Möglichkeit flexibler Regelungen offen zu lassen.

2.(a) Artikel 14 Absatz 1 ist hinsichtlich öffentlicher Verhandlungen für Dänemark nicht bindend.

Die Berechtigung, die Presse und die Öffentlichkeit von Verfahren auszuschließen, kann nach dänischem Recht über

- 6. -

das nach diesem Pakt zulässige Maß hinausgehen, und die Regierung von Dänemark ist der Auffassung, daß diese Berechtigung nicht eingeschränkt werden sollte.

(b) Artikel 14 Absatz 5 und 7 ist für Dänemark nicht bindend.

Das dänische Rechtsprechungsgesetz enthält ausführliche Bestimmungen, welche die in diesen beiden Absätzen behandelten Materien regeln. In manchen Fällen ist das dänische Recht weniger restriktiv als der Pakt (z.B. kann der Wahrspruch der Geschworenen zur Schuldfrage von einem Gericht höherer Instanz nicht überprüft werden, vgl. Absatz 5); in anderen Fällen ist das dänische Recht restriktiver als der Pakt (z.B. hinsichtlich der Wiederaufnahme eines Strafverfahrens, bei dem der Angeklagte freigesprochen wurde, vgl. Absatz 7).

3. Ein Vorbehalt wird ferner bezüglich Artikel 20 Absatz 1 angemeldet. Dieser Vorbehalt steht im Einklang mit der Stimmabgabe Dänemarks bei der XVI. Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1961, als die dänische Delegation unter Hinweis auf den vorangehenden Artikel, der die Freiheit der Meinungsäußerung behandelt, gegen das Verbot der Kriegspropaganda stimmte."

### Finnland

"1. Hinsichtlich Artikel 9 Absatz 3 des Paktes

- 7 -

stellt Finnland fest, daß nach geltendem finnischem Recht die Verwaltungsbehörden befugt sind, Entscheidungen über Festnahme oder Haft zu treffen, und daß in einem solchen Falle eine Gerichtsverhandlung über die Sache erst nach Ablauf einer gewissen Zeit stattfindet;

2. Hinsichtlich Artikel 10 Absatz 2 b) und 3 des Paktes stellt Finnland fest, daß jugendliche Straffällige zwar in der Regel von Erwachsenen getrennt werden, daß Finnland es jedoch nicht für zweckmäßig erachtet, ein unbedingtes Verbot einzuführen, das flexiblere Regelungen nicht zuläßt;

3. Hinsichtlich Artikel 13 des Paktes stellt Finnland fest, daß dieser Artikel der gegenwärtigen finnischen Gesetzeslage bezüglich des Rechtes eines Ausländers, in Sachen eines Ausweisungsbeschlusses gegen ihn angehört zu werden oder Beschwerde einzulegen, nicht entspricht;

4. Hinsichtlich Artikel 14 Absatz 1 des Paktes stellt Finnland fest, daß nach finnischem Recht ein Gerichtsurteil zur Geheimsache erklärt werden kann, wenn seine Veröffentlichung gegen die Moral verstoßen oder die nationale Sicherheit gefährden könnte;

5. Hinsichtlich Artikel 14 Absatz 3 d) des Paktes stellt Finnland fest, daß der Inhalt dieses Absatzes der gegenwärtigen Gesetzeslage in Finnland dann nicht entspricht, wenn es sich um ein unbedingtes Recht des Beschuldigten handeln soll, bereits im Stadium der Voruntersuchung einen Rechtsbeistand in Anspruch zu nehmen;

- 8 -

6. Hinsichtlich Artikel 14 Absatz 7 des Paktes stellt Finnland fest, daß es die Absicht hat, seine gegenwärtige Praxis fortzusetzen, nach der ein Gerichtsurteil zum Nachteil des Verurteilten geändert werden kann, wenn nachgewiesen wird, daß ein Mitglied oder Organ des Gerichtes, der Anklagevertreter oder der Verteidiger durch kriminelle oder betrügerische Machenschaften den Freispruch des Angeklagten oder die Verhängung einer beträchtlich mildereren Strafe bewirkt haben, oder wenn mit derselben Wirkung falsches Beweismaterial vorgelegt wurde, und nach der eine Strafsache, die ein schweres Verbrechen betrifft, erneut anhängig gemacht werden darf, wenn innerhalb eines Jahres bis dahin unbekanntes Beweismaterial vorgelegt wird, das zu einer Verurteilung oder zur Verhängung einer beträchtlich strengeren Strafe geführt hätte;

7. Hinsichtlich Artikel 20 Absatz 1 des Paktes stellt Finnland fest, daß es die Bestimmungen dieses Absatzes nicht anwenden wird, da dies mit dem Standpunkt unvereinbar wäre, den Finnland bereits bei der 16. Generalversammlung der Vereinten Nationen dadurch zum Ausdruck brachte, daß es gegen das Verbot der Kriegspropaganda stimmte, mit der Begründung, daß ein solches Verbot die in Artikel 19 des Paktes verankerte Meinungsfreiheit gefährden könnte."

#### Norwegen

"Mit Vorbehalten in bezug auf Artikel 6 Absatz 4, Artikel 10 Absatz 2(b) und Absatz 3 "hinsichtlich der Ver-



- 9 -

pflichtung, jugendliche Beschuldigte und jugendliche Straffällige von den Erwachsenen getrennt zu halten" sowie in bezug auf Art. 14 Abs. 5 und 7 und Art. 20 Abs. 1."

### Rumänien

"Der Staatsrat der Sozialistischen Republik Rumänien vertritt die Auffassung, daß die Aufrechterhaltung eines Zustandes der Abhängigkeit bei bestimmten Territorien auf die in Art. 1(3) des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bezug genommen wird, in Widerspruch zur Satzung der Vereinten Nationen und zu den Beschlüssen der Organisation über die Gewährung der Unabhängigkeit an Kolonialländer und -völker steht, und zwar einschließlich der "Erklärung über Grundsätze des internationalen Rechts hinsichtlich der freundschaftlichen Beziehungen und der Zusammenarbeit unter den Staaten im Einklang mit der Satzung der Vereinten Nationen", die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer Resolution 2625 (XXV) aus dem Jahre 1970 einstimmig angenommen wurde und in der feierlich erklärt wird, daß es die Pflicht der Staaten ist, die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker zu fördern, um ein rasches Ende des Kolonialismus herbeizuführen."

### Schweden

"Schweden behält sich das Recht vor, die Bestimmungen von Artikel 10 Absatz 3 bezüglich der Verpflichtung, jugendliche Straffällige von den Erwachsenen zu trennen, sowie die Bestimmungen von Artikel 14 Absatz 7 und die Bestimmungen von Artikel 20 Absatz 1 des Paktes nicht anzuwenden."

- 10 --

Den Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte haben insgesamt 37 Staaten ratifiziert. Es sind dies alle jene Staaten die den Pakt über bürgerliche und politische Rechte ratifiziert haben sowie Australien und die Philippinen.

Von einzelnen Staaten wurden dabei die folgenden Vorbehalte zu den materiellen Bestimmungen des Vertrages erhoben:

Barbados

"Die Regierung von Barbados stellt fest, daß sie sich das Recht vorbehält, die Anwendung folgender Bestimmungen aufzuschieben:

(a) Unterabsatz (a)(1) von Artikel 7 des Paktes, insofern diese Bestimmung die Leistung gleichen Arbeitsentgeltes für gleiche Arbeit an Männer und Frauen vorsieht;

(b) Artikel 10(2), insofern sich diese Bestimmung auf den besonderen Schutz bezieht, der Müttern während einer angemessenen Zeit vor und nach der Niederkunft gewährt werden soll; sowie

(c) Artikel 13(2)(a) des Paktes, insofern sich diese Bestimmung auf den Grundschulunterricht bezieht;

mit der Begründung, daß die Regierung von Barbados die in den genannten Artikeln niedergelegten Grundsätze zwar voll und ganz billigt und sich verpflichtet, die nötigen Schritte zu unternehmen, um sie in ihrer Gesamtheit zu verwirklichen, daß aber die Durchführungsprobleme solcher Art sind, daß

./11

- 11 -

eine volle Verwirklichung der in Frage stehenden Grundsätze gegenwärtig nicht gewährleistet werden kann."

#### Dänemark

"Die Regierung von Dänemark kann sich im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht dazu verpflichten, den Bestimmungen von Art. 7(d) über Vergütung gesetzlicher Feiertage zur Gänze zu entsprechen."

#### Kenia

"Die Regierung von Kenia anerkennt und bejaht zwar die in Absatz 2 von Artikel 10 des Paktes niedergelegten Grundsätze, doch ist angesichts der gegenwärtig in Kenia herrschenden Umstände eine zwingende gesetzliche Verankerung dieser Grundsätze weder erforderlich noch zweckmäßig."

#### Madagaskar

"Die Regierung von Madagaskar stellt fest, daß sie sich das Recht vorbehält, die Anwendung von Artikel 13 Absatz 2 des Paktes insbesondere hinsichtlich des Grundschulunterrichtes aufzuschieben, mit der Begründung, daß die madegassische Regierung die in dem genannten Absatz niedergelegten Grundsätze zwar voll und ganz billigt und sich verpflichtet, die nötigen Schritte zu unternehmen, um sie zum ehestmöglichen Zeitpunkt in ihrer Gesamtheit zu verwirklichen, daß aber die Durchführungsprobleme und vor

./12

- 12 -

allen die damit zusammenhängenden finanziellen Belastungen solcher Art sind, daß eine volle Verwirklichung der in Frage stehenden Grundsätze gegenwärtig nicht gewährleistet werden kann."

#### Malta

"Die Regierung von Malta anerkennt und bejaht die in Absatz 2 von Artikel 10 des Paktes niedergelegten Grundsätze. Angesichts der gegenwärtig in Malta herrschenden Umstände ist jedoch eine zwingende gesetzliche Verankerung dieser Grundsätze weder erforderlich noch zweckmäßig."

#### Norwegen

"Mit dem auf Artikel 8 Absatz 1(d) bezüglichen Vorbehalt, "daß die gegenwärtige norwegische Praxis, Arbeitskonflikte durch Parlamentsbeschluß für den jeweiligen Konflikt der Staatlichen Lohnschiedsstelle (einer ständigen Dreier-Schiedskommission in Lohnfragen) vorzulegen, nicht als unvereinbar mit dem in Norwegen voll anerkannten Streikrecht zu betrachten ist".

- 13 -

Rumänien

(Dieser Vorbehalt zu Artikel 1 Absatz 3 und zu Artikel 14 des Paktes entspricht dem rumänischen Vorbehalt zu Artikel 1 Absatz 3 des Paktes über bürgerliche und politische Rechte.)

Schweden

"Schweden meldet im Zusammenhang mit Artikel 7(d) des Paktes bezüglich des Rechtes auf Vergütung gesetzlicher Feiertage einen Vorbehalt an."

Wien, am 26 . März 1976

*Orinma*